

Ein Esel und fünf Steine für die Berliner Parteien

Spektakuläre Aktion des Aktionsbündnisses „Für die Würde unserer Städte“

CDU/CSU, SPD, Grüne, FDP und Linke haben am Montag in Berlin Besuch von einem Esel und Vertreterinnen und Vertretern von 70 Städten und Kreisen erhalten. Der Esel war überlebensgroß auf einem Wagen zu sehen und trug gewaltige Säcke auf dem Rücken, die ihn in die Knie zwingen. Hinter der Aktion steckte das Bündnis „Für die Würde unserer Städte“, das damit auf die schwierige finanzielle Lage vieler Kommunen aufmerksam machte. Den Parteien wurde symbolisch ein beschriebener Stein aus dem Lastensack überreicht, mit individuell gestalteten Aufschriften. So erhielt etwa die SPD den Stein mit der Aufschrift: „Das ist in Stein gemeißelt: Ein soziales Land gibt es nur mit handlungsfähigen Kommunen.“

Mit der Aktion verdeutlichten die Kommunen erneut ihre Forderung nach einem fairen Neustart für benachteiligte Städte und Kreise. „Wir leiden unter den gewaltigen Lasten, die die ungerechte Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen verursacht hat“, erklärte Beigeordnete Peter Kiefer, der gemeinsam mit der Leiterin des Referats Finanzen, Claudia Toense, Kaiserslautern in Berlin vertrat. Die Pandemie habe erneut vor Augen geführt, dass viele Kommunen eine Krise nicht aus eigener Kraft bewältigen können, sondern auf Hilfen von Bund und Land angewiesen sind. „Deshalb fordern wir einen Neustart bei den Finanzen und eine faire Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden.“ Man sei, so Kiefer, allgemein auf offene Ohren gestoßen. Der Kaiserslauterer Beigeordnete übernahm die Übergabe des FDP-Steins an die Kommunalpolitische Sprecherin der Partei, Marie-Agnes Strack-Zimmermann.

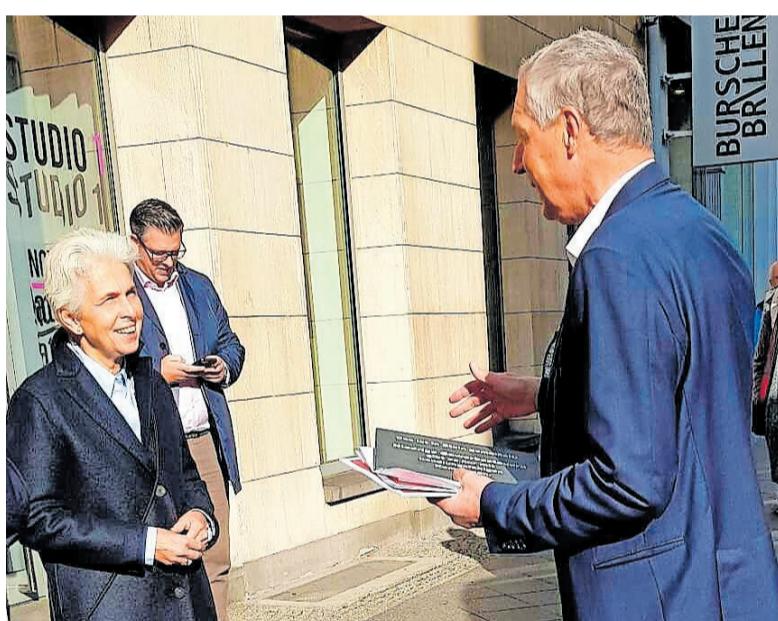
Wie die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter des Bündnisses in Berlin betonten, habe man in den vergangenen Jahren bewiesen, dass man sehr wohl mit Geld umgehen könne und auch Hilfen verantwortungsvoll einsetze. Der häufig den Kommunen gemach-



FOTO: ANDREAS ENDERMANN / AKTIONSBÜNDNIS „FÜR DIE WÜRDE UNSERER STÄDTE“

te Vorwurf, sie erfüllten ihre Sparaufgaben unzureichend, gehe dabei ins Leere. Die Städte im Bündnis haben Wort gehalten und in konjunkturrellen starken Jahren Schulden getilgt: Seit dem Höchststand der Liquiditätskredite im Jahr 2015 (50,4 Milliarden Euro) sei deren Stand bis zum 31. Dezember 2020 um mehr als 15 Milliarden Euro gesunken.

Im Aktionsbündnis „Für die Würde unserer Städte“ haben sich 70 Kommunen aus acht Bundesländern zusammengetragen. In den Städten und Kreisen leben rund neun Millionen Menschen – und damit mehr als zehn Prozent aller Deutschen. Die Kommunen waren besonders vom Strukturwandel betroffen, deshalb haben sie geringe Einnahmen aus Steuern und hohe Ausgaben, insbesondere im Sozialbereich. Infolgedessen sind die Kommunen besonders benachteiligt durch



Peter Kiefer überreichte einen der fünf Steine, den für die FDP. Das Bild zeigt das Treffen mit der Kommunalpolitischen Sprecherin der FDP, Marie-Agnes Strack-Zimmermann.

FOTO: PRIVAT

die beschriebene Finanzverteilung und waren in besonderem Maße gezwungen, Schulden zu machen, um die ihnen auferlegten Aufgaben erfüllen zu können.

Die Forderungen der Kommunen im Einzelnen:

1. Gerechte Finanzverteilung: Bund und Länder können den Kommunen Aufgaben zuteilen und festlegen, welchen finanziellen Ausgleich diese bekommen. Die Ausgaben sind aber höher und treiben die Kommunen in eine Schuldenfalle. Bund und Länder müssen bei den Kosten endlich fair mit den Städten und Kreisen umgehen. Sie müssen zum Beispiel bei der Kinderbetreuung, den Hilfen zur Erziehung und bei der Bekämpfung von Kinderarmut eine hinreichende Finanzierung sicherstellen.
2. Lösung des Altschuldenproblems: Die ungerechte Finanzverteilung hat viele Kommunen dazu gezwungen, Kreide aufzunehmen und Schulden zu machen. Deshalb müssen sich die benachteiligten Kommunen um Zinsen und Tilgung kümmern, während die wohlhabenden Kommunen in ihre Zukunft investieren können. Bund und Länder müssen einen Teil der Altschulden übernehmen, damit die Kluft zwischen den Kommunen nicht größer wird.
3. Investitionen durch echte Förderprogramme ermöglichen: Es gibt zwar viele Förderprogramme für Kommunen. Meist fehlen dort aber das Personal, um sich für die Programme zu bewerben, und die Eigenmittel, die Voraussetzung der Förderung sind. Hinzu kommen oftmals sehr enge Zeitfenster. Die Kommunen brauchen Hilfe vor allem durch eine Reduzierung der Eigenanteile.
4. Steueroasen schließen: Die benachteiligten Städte müssen ihre Steuerbesätze oft hoch ansetzen. Andere Kommunen betreiben Steueroasen und ziehen Wirtschaftskraft aus den benachteiligten Städten ab. Die Steuergesetzgebung muss so gestaltet werden, dass Steueroasen die Grundlage entzogen wird. |ps

Fundsachen im September

Im September wurden wieder zahlreiche Gegenstände beim Fundamt der Stadt abgegeben. Hierzu zählen fünf Mobiltelefone, 18 Schlüssel, ein Geldbeutel mit Bargeld, eine Smartwatch, ein Armband, ein Schmuckanhänger, ein Ring, zwei Damenuhren sowie sechs Fahrräder.

Eine aktuelle Übersicht über die bei der Stadtverwaltung eingegangene Fundsachen können jederzeit über das Online Fundbüro Deutschland unter www.kaiserslautern.de/fundburo eingesehen werden. Auskünfte erteilt das Fundamt unter der Telefonnummer 0631 365-2451 oder per E-Mail an fundburo@kaiserslautern.de. |ps

Seniorenbeirat lädt in die Galappmühle

Der Seniorenbeirat der Stadt Kaiserslautern lädt alle Senioren und Seniorinnen am 19. Oktober um 14 Uhr zu einem einstündigen Rundgang durch das Tagungs- und Freizeithaus Galappmühle ein. Die Leiterin der Einrichtung, Susanne Runge, wird das Haus, die Gärten, das Backhaus sowie die Philosophie der Begegnungsstätte für Jung und Alt erläutern. Anschließend besteht die Möglichkeit zum gemütlichen Beisammensein. Die Adresse lautet „An der Galappmühle 3“. Um Anmeldung wird gebeten per E-Mail an seniorenbeirat@kaiserslautern.de oder telefonisch unter 0631/3654408. |ps

Lauterer Advent: Kitas gesucht!

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern sucht Kindertagesstätten, die sich gerne im Advent in der Lauterer Innenstadt präsentieren möchten. Wie bei einem Adventskalender werden 24 nummerierte Weihnachtsbäume in der Innenstadt mit einem QR-Code versehen, die ab 1. Dezember Tag für Tag freigeschaltet werden. Wer den QR-Code mit seinem Smartphone scannet, findet dann zwar keine Schokolade, aber einen täglichen Weihnachtsgruß oder sonstige kreative Beiträge der teilnehmenden Kitas. Das kann ein Gedicht sein, ein Lied oder einfach ein kurzes originelles Video. Vorgesehen ist außerdem, dass die Kitas „ihre“ Bäume zwischen 18. und 20. November selbst schmücken können.

Kindertagesstätten, die sich gerne beteiligen möchten, können sich bis 5. November bei Sandra Wolf melden: sandra.wolf@kaiserslautern.de. |ps

„Stammtisch für Alle“ in Erfenbach

Erfenbach. Bürgermeisterin Beate Kimmel und Ortsvorsteher Reiner Kiehhaber laden am Mittwoch, 20. Oktober, zu einem „Stammtisch für Alle“ nach Erfenbach ein. Dieser findet um 18 Uhr im Sporthaus in der Jahnstraße 160 statt. Dort besteht die Möglichkeit, miteinander kreativ und innovativ ins Gespräch zu kommen. Alle, die für Kaiserslautern etwas Positives bewegen möchte, sind bei diesem Stammtisch herzlich willkommen. Zur Eindämmung der Coronapandemie gelten die aktuellen Hygienestandards sowie die 3-G-Regel. |ps

Beigeordneter Färber wurde verabschiedet

Oberbürgermeister Weichel würdigte langjährigen Einsatz für Kaiserslautern

Oberbürgermeister Klaus Weichel hat am Montagabend im Casimirschloss den langjährigen Beigeordneten der Stadt, Joachim Färber, verabschiedet. Färber war nach einer Erkrankung im Dezember 2019 im Frühjahr 2021 in den Ruhestand versetzt worden. Zwölf Jahre lang, ab Dezember 2007, leitete er als Beigeordneter das städtische Dezernat III und war damit für die Referate Schulen, Soziales und Jugend und Sport zuständig. Weiterhin vertrat er die Stadt in mehreren öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Beteiligungen, darunter etwa das Westpfalz-Klinikum, die Bau AG, das Jobcenter oder das Monte Mare.

Das Stadtoberhaupt würdigte in seiner Dankesrede das langjährige Engagement Färbers für die Stadt, das weit vor seine Zeit als Beigeordneter zurückreicht. Von 1989 bis 1999 und dann erneut ab 2004 war Färber Stadtratsmitglied, zusätzlich phasenweise Mitglied im Ortsbeirat Uni-Wohngesamt/Lämmchesberg, beratendes Mitglied im Ausländerbeirat, Mitglied im Verwaltungsrat und Kreditausschuss der Stadtsparkasse, im Aufsichtsrat der Bau AG, in der Planungsgemeinschaft Westpfalz sowie im Finanzausschuss des Städetages Rheinland-Pfalz.

Weichel lobte, wie schnell es Färber geschafft habe, nach seiner überraschenden Wahl zum Beigeordneten am



Der ehemalige Stadtvorstand mit OB Klaus Weichel (links), der ehemaligen Bürgermeisterin Susanne Wimmer-Leonhardt und Joachim Färber. Peter Kiefer konnte aufgrund seiner Dienstreise nach Berlin nicht an der Verabschiedung teilnehmen.

haltsberatungen, wo der Finanzdezernent die Ausgaben im Sozial- und Jugendbereich kritisch betrachtete und ich als Sozial- und Jugenddezernent den sozialen Frieden im Blick hatte und jeden Euro als Investition für die Menschen und als Ausgleich von sozialer Ungleichheit betrachtet habe.“ Es sei nie einfach gewesen, Beigeordneter zu sein, aber: „Es war eine gute Zeit. Ich habe gerne gearbeitet und Verantwortung getragen.“

Färber bedankte sich bei seinen Stadtvorstandskollegen für „das gegenseitige Vertrauen, die Geduld, Kritik, die konstruktiven Lösungen und das gemeinsame Lachen. Vielen Dank für diese gemeinsam verbrachte Lebens- und Arbeitszeit.“ In der Folge bedankte er sich bei zahlreichen anderen Wegbegleitern, die der Einladung in den Pfalzgrafsaal gefolgt waren, darunter bei den aktuellen und ehemaligen städtischen Referatsleitungen, den anwesenden Vertreterinnen und Vertretern von Bau AG, Westpfalz-Klinikum und Jobcenter, Gilda Klein-Kocksch für die Fraktion der Grünen sowie nicht zuletzt bei seiner Familie und seiner ehemaligen Assistentin Helena Dinis.

Auch Färber betonte in seiner Rede die gute Zusammenarbeit im Stadtvorstand. „Es waren interessante, herausfordernde, spannende und lehrreiche Jahre mit Euch. Kompromisse wurden gesucht und kontroverse Entscheidungen getroffen, zum Beispiel bei Haus-

bestehend aus unterschiedlichen Persönlichkeiten, die schnell zusammen finden mussten und auch schnell zusammen fanden“, blickte der OB zurück. „Den Stadtvorstand lebten wir als Kollegialorgan. Du warst in diesem Team – wie bereits im Rat – erneut die kritische Stimme. Das hat unsere Sitzungen stets bereichert.“

„Bis zu deinem krankheitsbedingten Ausscheiden im Dezember 2019 warst du Teil dieses Teams. Dafür und für Deinen Einsatz für Deine städtischen

Ressorts und Beteiligungen möchten wir Dir heute danken. Danke für die gemeinsame, für uns alle sehr lehrreiche Zeit. Ich wünsche Dir für die Zukunft alles erdenklich Gute!“, so Weichel abschließend.

Auch Färber betonte in seiner Rede die gute Zusammenarbeit im Stadtvorstand. „Es waren interessante, herausfordernde, spannende und lehrreiche Jahre mit Euch. Kompromisse wurden gesucht und kontroverse Entscheidungen getroffen, zum Beispiel bei Haus-

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Kaiserslautern
Redaktion Pressestelle: Matthias Thomas (V.i.S.d.P.), Sandra Janik-Sawetzik, Nadine Robarge, Anika Sedmier, Sandra Zehle, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: amsblatt@kaiserslautern.de
 Die Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates stehen rechtmäßig in deren eigenen Verantwortung.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion Amtsblatt Kaiserslautern: Stephan Walter, Tel. 0631 365-2206, E-Mail: amsblatt@kaiserslautern.de
Druck: Druck- und Verbandsdienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PIG Ludwigshafen, E-Mail: zustellkennung@piw.de oder Tel. 0631 372 498-60. Das AMTSBLATT KÄISERSLAUTERN erscheint wöchentlich mittwochs/sonntags außer Feiertagen. Das AMTSBLATT KÄISERSLAUTERN wird kostenfrei an alle erreichbaren Haushalte in Kaiserslautern verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unverehrbarer Störung nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus sowie im Bürgeramt abgeholten werden.

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung

Die Lieferung von Schaltstellen für die Straßenbeleuchtung der Stadtverwaltung Kaiserslautern werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2021/09-373

Beginn der Ausführung:
Dauer (ab Auftragsvergabe) 6 Monat(e)

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 3654432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:
<https://rlp.vergabe-kommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYYVF/documents>

Öffnung der Angebote: 03.11.2021 – 11:00 Uhr
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau A, Erdgeschoss, Zimmer A016.
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 03.12.2021

Nähere Informationen erhalten Sie unter
„www.kaiserslautern.de“ – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet.

Kaiserslautern, den 05.10.2021

gez.
Peter Kiefer
Beigeordneter

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSTADT KAIERSLAUTERN sucht für ihr Referat Gebäudewirtschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Facharbeiterin bzw. einen Facharbeiter (m/w/d)
im Bereich Sanitär-, Heizungs-/Lüftungs-, Klimatechnik
oder Elektrotechnik,

alternativ eine Meisterin bzw. einen Meister für Bäderbetriebe (m/w/d),

in Vollzeit.

Die Stellenbesetzung erfolgt befristet auf die Dauer der Umsetzung eines Mitarbeiters, längstens bis 31.12.2022.

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 8 TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 154.21.65.162a) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSTADT KAIERSLAUTERN sucht für ihr Referat Ge-bäudewirtschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diplom-Ingenieurin (FH) bzw. einen Diplom-Ingenieur (FH) (m/w/d), alternativ Bachelor of Science, der Fachrichtung Elektrotechnik.

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet und in Vollzeit.

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 11 TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 155.21.65.234) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungs-managementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSTADT KAIERSLAUTERN sucht für ihr Referat Ge-bäudewirtschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diplom-Ingenieurin (FH) bzw. einen Diplom-Ingenieur (FH) (m/w/d), alternativ Bachelor of Science, der Fachrichtung Versorgungstechnik – Technische Gebäuderausstattung.

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet und in Vollzeit.

Die Bezahlung richtet sich nach Entgeltgruppe 11 TVöD.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 156.21.65.245) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungs-managementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSTADT KAIERSLAUTERN sucht für ihr Referat Gebäudewirtschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Sachbearbeiterin bzw. einen Sachbearbeiter (m/w/d)

in Vollzeit. Bewerbungen von Teilzeitkräften sind ausdrücklich erwünscht, sofern sich durch die Kombination von Stundenanteilen mehrerer Bediensteter grundsätzlich ein Vollzeitäquivalent ergibt.

Die Stellenbesetzung erfolgt nach §14 Abs. 2 TzBfG befristet auf die Dauer eines Jahres.

Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 5 TVöD.

Voraussetzung für die Stellenbesetzung ist der erfolgreiche Abschluss einer dreijährigen Ausbildung im kaufmännischen Bereich, im Verwaltungs- oder im Sekretariatsbereich.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 099.21.65.000a) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Stellenausschreibung

Bekanntmachung

Die UNIVERSITÄTSTADT KAIERSLAUTERN sucht für ihr Referat Grünflächen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine bzw. einen

Gärtner/in (m/w/d),
alternativ Forstwirt/in (m/w/d).

Die Bezahlung richtet sich nach der Entgeltgruppe 5 TVöD.

Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet in Vollzeit.

Den kompletten Ausschreibungstext (Ausschreibungskennziffer: 132.21.67.392) erhalten Sie bis zum Bewerbungsschluss im Internet unter www.kaiserslautern.de/karriere.

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online über unser Bewerbungsmanagementsystem. Den entsprechenden Zugang dazu finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Wochenmarkt 2022

Bewerbungen sind bis spätestens 01. November 2021 schriftlich beim Referat Recht und Ordnung, Marktewesen, Rathaus Nord, Benzinring 1, 67653 Kaiserslautern, einzureichen.

Die Bewerbungen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Firmenbezeichnung, vollständiger Vor- und Zuname des Inhabers sowie die ständige Anschrift des Bewerbers mit Telefonnummer, Gewerbesitz, Steuernummer und zuständiges Finanzamt.

2. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

3. Angaben, für welchen Markttag und welchen Platz die Bewerbung erfolgt. (Hauptmarkt dienstags und samstags auf dem Stiftsplatz und Nebenmarkt donnerstags auf dem Königsplatz).

4. Angabe, ob als Selbstzeuger oder als Selbstvermarkter teilgenommen wird.

5. Eine Beschreibung des Geschäftes, des Warenangebotes (ausführliche Schilderung), sowie ein aktuelles Bild des Geschäftes (nur bei Verkaufswagen).

6. Genaue Angaben über Frontlänge, Tiefe, Höhen, Stützen usw. (Bruttomaße inklusive Deichsel, Führerhaus etc.)

7. Den evtl. benötigten Wasser- und Abwasseranschluss sowie die erforderlichen Stromanschlusswerte in kW (Licht- und Kraftstrom)

8. In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen gefordert werden.

Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 5 LMAMG zugelassenen Waren (Lebensmittel im Sinne des § 2 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei und rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs) feilgeboten werden.

Der Verkauf soll grundsätzlich aus Verkaufständen mit Schirmen erfolgen. Sonstige Verkaufseinrichtungen können zugelassen werden, soweit sie nach Beschaffenheit, Zahl und Aufstellort nicht zu einer Beeinträchtigung des Marktbildes führen. Unberührt hiervon bleiben Verkaufswagen bzw. Verkaufsfahrzeuge mit für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft, Käse und sonstigen Milchprodukten sowie Feinkostzeugnissen besonders geeigneten Einrichtungen.

Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist, d.h. verspätet eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder auf einen bestimmten Platz. Alle Zulassungen erfolgen schriftlich. Mündliche Absprachen sind nicht rechtsverbindlich.

Der Eingang der Bewerbung wird bestätigt.

Kaiserslautern, den 08.10.2021
Stadtverwaltung Kaiserslautern
Referat Recht und Marktewesen

Bekanntmachung

Gebührenordnung

Kolumbarium Maria Schutz
der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern über die Erhebung von Gebühren für das Kolumbarium
(Urnenbeisetzungsstätte) in der Gelöbniskirche Maria Schutz

Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz in Kaiserslautern hat, nach Abstimmung mit dem Pfarrerat der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz und dem bischöflichen Ordinariat in Speyer, in seiner Sitzung am 15. September 2021 folgende Gebührenordnung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Benutzung des von der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz eingerichteten und unterhaltenen Kolumbariums in der Kirche Maria Schutz in Kaiserslautern werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren betragen je ...

Einzelgrabstätte Kategorie A: 3.100
Einzelgrabstätte Kategorie B: 2.500 Euro
Einzelgrabstätte Kategorie C: 1.900 Euro

Doppelgrabstätte Kategorie A: 5.580 Euro
Doppelgrabstätte Kategorie B: 4.500 Euro
Doppelgrabstätte Kategorie C: 3.420 Euro

Dreifachgrabstätte Kategorie A: 7.440 Euro
Dreifachgrabstätte Kategorie B: 6.000 Euro
Dreifachgrabstätte Kategorie C: 4.560 Euro

Beim Erwerb von Nutzungsrechten für mehr als einer Urnengrabstätte wird ein Nachlass von 5% gewährt (gilt nicht für den nachträglichen Erwerb weiterer Urnengrabstätten).

(2) Zum Zeitpunkt der Bestattung fallen zusätzlich jeweils 1.000 Euro für Bestattung und Verwaltungsaufwand an.

(3) Optional
Umbettung: 120 Euro
Gedenktafel für Verstorbene die nicht in der Maria Schutz Kirche beigesetzt sind (Laufzeit 20 Jahre): 300 Euro

(4) In den Gebühren nach Absatz (1) und (2) sind enthalten:
a) Das Nutzungsrecht von 20 Jahren für die jeweilige Urnengrabstätte.
b) Die Nutzung der Kirche für den Verabschiedungsgottesdienst und/oder einer Trauerfeier.
c) Die Beisetzung der Urne in der Urnengrabstätte.
d) Eine Keramiktafel, als Verschluss der Urnenkammer
e) Ein Messingschild mit Gravur von Vor- und Familiennamen, Geburtsname, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.
f) Die Entsorgung von Blumenschmuck.
g) Die Beisetzung im Ewigkeitsgrab nach Ablauf der Ruhefrist und Verbringung des Messingschildes an eine zentrale Stelle im Kirchengebäude.
h) Die Unterhaltung und Pflege der Kirche und des Kolumbariums.

(5) Zusätzliche Leistungen sind mit dem Träger zu klären und werden separat abgerechnet.

(6) Sollten bis zum Zeitpunkt der Inrechnungstellung der Nutzungsgebühren durch gesetzliche Änderungen, z.B. im Steuerrecht, neue Steuern oder sonstige Abgaben entstehen, sind diese den in dieser Satzung festgesetzten Nutzungsgebühren hinzuzurechnen.

§ 3 Anwartschaft, Verlängerung des Nutzungsrechtes und Kündigung

(1) Die Gebühr für den Erwerb einer Anwartschaft auf eine zwanzigjährige Ruhezeit bemisst sich nach den jeweiligen Gebührensätzen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung. Die Gebühr kann beim Erwerb der Anwartschaft in volle Höhe entrichtet werden. Die Bestattungs- und Verwaltungskosten gemäß § 2 Abs. 2 können ebenfalls im Voraus beglichen werden.

(2) Alternativ kann eine Anwartschaft auch durch eine jährliche Zahlung von 1/20 der Gebühr nach § 2 Abs. 1 erstanden werden.

(3) Im Sterbefall mit späterer Urnenbeisetzung sind im Falle § 3 Abs. 1 die fehlenden Jahre für das abgelaufene Anwartschaftsrecht der Urnengrabstätte mindestens bis zum satzungsmäßigen Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren nach zu erwerben. Diese Gebühr beträgt pro angefangenem Jahr 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1. Darüber hinaus sind im Sterbefall die Kosten für Bestattung und Verwaltungsaufwand nach § 2 Abs. 2 zu entrichten, falls dies nicht bereits im Vorfeld geschehen ist.

(4) Im Sterbefall mit späterer Urnenbeisetzung sind im Falle § 3 Abs. 2 die vollen Gebühren nach § 2 Abs. 1 für eine zwanzigjährige Ruhezeit und die Kosten für Bestattung und Verwaltungsaufwand nach § 2 Abs. 2 zu entrichten.

(5) Bei Doppel- und Mehrfachgrabstätten gelten § 3 Abs 1 und 2 für die erste Beisetzung in der Grabstätte. Für jede folgende Beisetzung sind die fehlenden Jahre für das abgelaufene Anwartschaftsrecht der Urnengrabstätte mindestens bis zum satzungsmäßigen Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren nach zu erwerben. Darüber hinaus sind pro Sterbefall jeweils die Kosten für Bestattung und Verwaltungsaufwand nach § 2 Abs. 2 zu erstatten, falls dies nicht bereits im Vorfeld geschehen ist.

(6) Das Nutzungsrecht der Grabstätte kann jederzeit verlängert werden. Mögliche Verlängerungsfristen sind 5, 10, 15 oder 20 Jahre. Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt pro angefangenem Jahr 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr nach § 2 Abs. 1.

(7) Im Falle einer rechtswirksamen Kündigung des Anwartschaftsrechts durch den Erwerber zum Ende eines vollen, auf den Beginn der Anwartschaft folgenden Jahres erhält der Erwerber den anteiligen (Rest-)Betrag abzüglich einer Verwaltungspauschale von 100 Euro zurück.

§ 5 Gebührenschuldner

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung

Satzung
der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern
für das Kolumbarium (Urnenbeisetzungsstätte)
in der Gelöbniskirche Maria Schutz

Der Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 15. September 2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit nach Genehmigung durch den Bischöflichen Ordinariates gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (KVG) öffentlich bekannt gemacht wird:

Präambel:

Tote zu begraben und Trauernde zu trösten, gehören als Werke der Barmherzigkeit seit alters her zu den Kernaufgaben der Kirche. Dabei verkündet sie in besonderer Weise den Glauben an Tod und Auferstehung Jesu Christi. Der Tod ist dabei Teil des Lebens, das über das irdische Leben hinausreicht und zur bleibenden Begegnung mit Gott führt. Die Katholische Kirchengemeinde Maria Schutz in Kaiserslautern möchte dieses Zentrum christlicher Hoffnung auch im gegenwärtigen Wandel der Bestattungskultur Ausdruck verleihen, indem sie in kirchlicher Zuständigkeit in der Pfarrkirche Maria Schutz ein Kolumbarium für Urnenbeisetzungen anbietet. Hier sollen Verstorbene ihre letzte Ruhestätte finden, hier soll liebevoll an sie erinnert und für sie gebetet werden, hier sollen trauernde Angehörige in der Gemeinschaft der ganzen Kirche Trost und Hoffnung erfahren.

Das Kolumbarium ist eine öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtung ohne eigene Rechtsfähigkeit. Sie dient der Urnenbeisetzung christlicher und nichtchristlicher Verstorbener, soweit sie eine christliche Bestattung und den Kirchenraum in seiner Gestaltung und Nutzung als katholischen Gottesdienstraum akzeptieren.

Kapitel I
Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das von der Katholischen Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern betriebene Kolumbarium in der Gelöbniskirche Maria Schutz in Kaiserslautern.

§ 2 Träger des Kolumbariums

(1) Die Katholische Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern - nachstehend „Träger“ bezeichnet - richtet in der Gelöbniskirche Maria Schutz in Kaiserslautern ein Kolumbarium für Urnenbeisetzungen ein und unterhält die Einrichtung für ihren bestimmungsgemäßen Zweck.
(2) Die Verwaltung des Kolumbariums liegt bei dem Träger. Er kann sich Beauftragter bedienen.

§ 3 Zweck der Begräbnissstätte

(1) Das Kolumbarium dient der Beisetzung der Asche Verstorbener in Urnen nach Maßgabe des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung sowie der in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen.
(2) Den Hinterbliebenen und Trauernden wird mit dem Kirchenraum ein Raum der Trauern im kirchlichen Sinne angeboten.

§ 4 Zugang

(1) Das Kolumbarium ist während der an den Eingängen zur Kirche und im Internet bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besucher haben sich im Kolumbarium sowie im Gottesdienstraum der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten; die Anweisungen des Trägers (insbesondere Hausordnung) sind zu befolgen. In der Kirche und im Bereich des Kolumbariums sind insbesondere nicht gestattet
a) Das Befahren mit Fahrzeugen (z.B. Fahrräder/Roller/Rollschuhe/Rollerblades/Skateboards), ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle,
b) das Anbieten von Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen und dafür zu werben,
c) das gewerbsmäßige Fotografieren oder Filmen,
d) das Verteilen von Druckschriften ohne Zustimmung des Trägers,
e) das Verunreinigen von Einrichtungen und Anlagen oder das Beschädigen, insbesondere das Aufstellen und Anbringen von Kerzen und Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
f) das Lärmen und Spielen, das Rauchen, Essen und Trinken,
g) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
h) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Beisetzungsfrei oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten und
i) das Halten von Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Beisetzungsfreien.

(2) Der Träger kann aus besonderem Anlass das Betreten des Kolumbariums oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 5 Bestatter und Gewerbetreibende

(1) Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur gewerbsmäßigen Ausführung von Arbeiten im Kolumbarium der vorherigen Zulassung durch den Träger.
(2) Die erteilte Zulassung kann vom Träger jederzeit unter Angaben von Gründen entzogen werden. Ein Verstoß gegen die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften stellt regelmäßig einen Entziehungsgrund dar.
(3) Die Bestatter und Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Kolumbarium oder der Kirche verursachen.

Kapitel II
Urnenbeisetzungen**§ 6 Antrag, Nutzungsrecht**

(1) Grundsätzlich kann jeder, der einer christlichen Bestattung zustimmt und den Kirchenraum in seiner Gestaltung und Nutzung als katholischen Gottesdienstraum akzeptiert, im Kolumbarium beigesetzt werden.
(2) Auf eine Urnenbeisetzung im Kolumbarium besteht kein Anspruch.
(3) Urnenbeisetzungen sind unter Vorlage aller gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen gemäß Bestattungsgesetz von Rheinland-Pfalz im Pfarrbüro des Trägers zu beantragen.
(4) Antragsberechtigt sind Verantwortliche gemäß § 9 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.
(5) Die Urnenbeisetzung ist ausschließlich nach Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Urnengrabstätte möglich.

§ 7 Beisetzung

(1) Die Asche der Verstorbener wird im Krematorium in eine Aschekapsel (Urne) eingebracht. Die maximale Größe der Aschekapsel beträgt H 265 mm, größer Ø 170 mm.
(2) Die Urne erhält einen Überhang aus Stoff der individuell gestaltet werden kann. Während oder nach der Trauerfeier wird die Urne in der erworbenen Urnengrabstätte beigesetzt und die Urnengrabstätte verschlossen.
(3) Auf Anfrage kann die Beisetzung in die Urnengrabstätte und das verschließen der Urnengrabstätte durch Angehörige erfolgen.
(4) Es stehen Urnengrabstätten mit einem Beisetzungsplatz (Einzelurnengrabstätte) oder zwei Beisetzungsplätzen (Doppelurnengrabstätte) zur Verfügung.
(5) Urnenbeisetzungen dürfen nur von Bestattern und Gewerbetreibenden vorgenommen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung dieser Arbeiten berechtigt und in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(6) Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung wird in Absprache mit dem Träger festgesetzt. Die Urnenbeisetzungen erfolgen grundsätzlich an Werktagen.

§ 8 Ruhezeit, Nutzungsdauer

(1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit kann auf Antrag beim Träger verlängert werden.
(3) Die Nutzungsdauer beginnt mit der Urnenbeisetzung und endet am Allerseelentag nach Ablauf der Ruhezeit.

(4) Bei Doppelurnengrabstätten beginnt die Ruhezeit mit der Beisetzung des Letztorstborenen.
(5) Das Nutzungsrecht kann über die Dauer der Ruhezeit hinaus verlängert werden. Das Entgelt für die Verlängerung des Nutzungsrechtes richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zum Zeitpunkt der beantragten Verlängerung des Nutzungsrechtes das für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten wäre.
(6) Der Träger verpflichtet sich, die Asche nach Ablauf der Ruhezeit nach den dann gültigen gesetzlichen Regelungen in der Gelöbniskirche Maria Schutz beizusetzen.

§ 9 Anwartschaft

Bereits zu Lebzeiten kann eine Anwartschaft auf eine Urnengrabstätte zur Nutzung für Urnenbeisetzungen für die Dauer von 20 Jahren erworben werden. Im Falle einer Anwartschaft sind im Sterbefall bis zum Satzungsgemäßen Ablauf der Ruhezeit gemäß § 8 Abs. 1, 3 und 4 die fehlenden Jahre nach zu erwerben; § 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

§ 10 Bestattungsbuch, Verzeichnis der Grabstätten

(1) Der Träger führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Geburtsname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag, der Tag der Urnenbeisetzung und der letzte Wohnsitz einschließlich der Bezeichnung der Urnengrabstätte eingetragen werden.
(2) Der Verantwortliche nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz erhält einen Auszug aus dem Bestattungsbuch.
(3) Außerdem führt der Träger ein Verzeichnis über sämtliche Urnengrabstätten, die Beigesetzten, die Nutzungsrechte, die Anwartschaftsrechte und die Ruhezeiten.

§ 11 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Urnengrabstätte wird durch den Träger eingerichtet, unterhalten und gepflegt.
(2) Die Urnen werden in Urnengrabstätten eingestellt. Die einzelnen Urnengrabstätten werden mit Tafeln verschlossen. An der Grabstätte werden der Vor- und Familienname sowie das Geburts- und Sterbejahr angegeben.
(3) An den im Kirchenraum vorgesehenen Stellen besteht die Möglichkeit zum Aufstellen von Blumenschmuck. Künstliche Blumen sind nicht erlaubt. Details dazu sind in der jeweils aktuellen Hausordnung zu entnehmen.

§ 12 Trauerfeiern

(1) Die Beisetzung der Urnen findet nach den Regeln des öffentlichen und kirchlichen Rechtes statt. Die Gestaltung der Trauerfeier erfolgt in Absprache mit dem Träger des Kolumbariums, soweit sie im Kirchen- bzw. Gottesdienstraum des Trägers stattfindet.
(2) In der Gelöbniskirche Maria Schutz kann sowohl eine Trauerfeier mit dem Sarg vor der Kremierung als auch eine Trauerfeier mit Beisetzung der Urne stattfinden. Auf Wunsch der Angehörigen können beide Feiern in der Kirche zelebriert werden.
(3) Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Beisetzung der Urne innerhalb oder nach einer Trauerfeier im Kirchen- bzw. Gottesdienstraum des Trägers.
(4) Die Leitung der Trauerfeier obliegt dem Pfarrer der Kirchengemeinde in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat oder einem von ihm Beauftragten.
(5) Soll die Trauerfeier von einem Bestatter oder einer sonstigen Person gestaltet werden, ist dies vorher mit dem Träger einvernehmlich abzustimmen.
(6) Für eine Beisetzung mit gewerblichem Trauerredner oder ohne Gebet und Segen steht das Kolumbarium nicht zur Verfügung.
(7) Musik- und Gesangdarbietungen im Kolumbarium bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Träger. Die Auswahl der Musiker und die Darbietung müssen gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

§ 13 Öffnen und erneutes Verschließen der Urnenkammern

Das Öffnen und erneute Verschließen der Urnenkammern obliegt ausschließlich dem Personal des Trägers oder einem von ihm Beauftragten.

Kapitel III
Schlussbestimmungen**§ 14 Umbettungen**

(1) Die Umbettung der Asche eines Verstorbener ist nur mit schriftlicher Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte beizufügen. Auf § 17 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz wird Bezug genommen.
(2) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Umbettung der Totenase aus einer Urnengrabstätte ist auf Antrag nur dann zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Trägers. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die schriftliche Aufnahmegenehmigung eines aufnehmenden Friedhofsträgers vorliegt.
(3) Umbettungen werden ausschließlich von den vom Träger Beauftragten durchgeführt. Der Träger bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(4) Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.
(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung für den Träger nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Regelung für ein neues oder zu verlängerndes Nutzungsrecht einschließlich der Übernahme von Friedhofsgebühren eines aufnehmenden Friedhofsträgers nach dessen geltendem Satzungsrecht obliegt ausschließlich dem Antragsteller.

§ 15 Schließung und Entwidmung

(1) Das Kolumbarium kann durch Beschluss des Trägers, mit schriftlicher Zustimmung des bischöflichen Ordinariates und des Pfarreirelates der Kirchengemeinde Maria Schutz, und nach Anzeige bei der Stadt Kaiserslautern für weitere Urnenbeisetzungen ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt bzw. anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 Bestattungsgesetz für Rheinland-Pfalz - Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Urnenbeisetzungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Kolumbariums für Urnenbeisetzungen als Ruhestätte der Toten verloren.
(3) Die Urnen der Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Trägers in eine andere noch zu bestimmende Grabstätte umgebettet. Eventuell notwendige Umbettungen werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

§ 16 Haftung

(1) Dem Träger obliegen keine über die Gewährleistung der satzungsmäßigen Nutzung des Kolumbariums hinausgehenden besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.
(2) Der Träger haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß Nutzung seiner Anlagen oder Einrichtungen entstehen sowie nicht für Schäden durch Diebstahl oder höhere Gewalt. Im Übrigen haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

§ 17 Ausnahmen

Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung aus wichtigen Gründen entscheidet der Träger in besonderen Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Würdigung dringender öffentlicher Interessen und schutzwürdiger Belange Dritter.

§ 18 Gebührenordnung

Für die Benutzung des vom Träger eingerichteten und unterhaltenen Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung des Trägers zu entrichten.

§ 19 Datenverarbeitung

(1) Der Träger ist berechtigt die erforderlichen personenbezogenen Daten der in der jeweiligen Kammer beigesetzten Verstorbener sowie der jeweiligen Nutzungsberechtigten zu erheben und zu verarbeiten.
(2) Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bistum Speyer.

§ 20 Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der zu ihrer Rechtswirksamkeit der Erteilung der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. m) des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (KVG).
(2) Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 15. September 2021
Katholische Kirchengemeinde Maria Schutz Kaiserslautern

gez. Steffen Kühn, Pfarrer gez. Gerd Gerber
Vorsitzender des Verwaltungsrates Mitglied des Verwaltungsrates

kirchenaufsichtlich genehmigt
Bischöf. Ordinariat Speyer am 04.10.2021

gez. Benjamin Schmitt
Abteilungsleiter - Liegenschaften

Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern weist darauf hin, dass nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) in der derzeitigen Fassung für nachfolgende Bereiche Anträge auf Einrichtung von Übermittlungssperren (Verbot der Weitergabe von Daten) gestellt werden können:

1. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Antragsberechtigt sind Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder), die keiner oder nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören wie der Meldepflichtige (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG).

2. Bekanntgabe von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 und 2 BMG).

3. Weitergabe der Daten an Adressbuchverlage. Nach dem Bundesmeldegesetz dürfen Namen und Anschriften aller über 18 Jahre alten Personen an einen Verlag weitergegeben werden § 50 Abs. 5 und 3 BMG).

4. Weitergabe der Melddaten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 und 1 BMG).

Einwohnerinnen und Einwohner die beabsichtigen, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen, können dies der Meldebehörde – Stadtverwaltung – Bürgercenter – Kaiserslautern mitteilen.

Weitere Informationen erteilt Ihnen das Bürgercenter, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, Kaiserslautern.

Öffnungszeiten des Bürgercenters:

montags bis mittwochs 8.00 – 16.00 Uhr,
donnerstags 9.00 – 18.00 Uhr,
freitags 8.00 – 12.00 Uhr.

Kaiserslautern, den 06.10.2021
Stadtverwaltung -Bürgercenter- Meldebehörde-

(Dr. Klaus Weichel)
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Kreiswahlleiter Wahl zum 20. Deutschen Bundestag - Wahlkreis 209 Kaiserslautern**Ergebnis der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 209 Kaiserslautern wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte 224.701
Wähler 169.206

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung
über die Feststellung und Einberufung einer
Ersatzperson für den Stadtrat der Stadt Kaiserslautern

Der über den Wahlvorschlag 3 – Alternative für Deutschland – AfD – am 26. Mai 2019 in den Stadtrat der Stadt Kaiserslautern gewählte Herr Dr. Albert Lind ist leider verstorben.

Nach dem Stimmenergebnis rückt gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung (KWO) Herr Jürgen Niederberger nach.

Kaiserslautern, 06.10.2021
gez.
Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Reinigung der Barbarossahalle 2022 + 2023 (Grund-, Unterhalts-, Glas- und Rahmenreinigung) werden öffentlich ausgeschrieben.

Ausschreibungs-Nr.: 2021/09-384

Beginn der Ausführung:
Dauer (ab Auftragsvergabe) Beginn 01.02.2022, Ende 31.01.2024

Zentrale Vergabestelle – Telefon: 0631 3654432 / vergabestelle@kaiserslautern.de

Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt unter:

<https://rlp.vergabekommunal.de/Satellite/notice/CXU7YYDYYV7/documents>

Öffnung der Angebote: 04.11.2021 – 10:00 Uhr
in 67657 Kaiserslautern, Rathaus Nord, Bau A, Erdgeschoss, Zimmer A016.
Zuschlagsfrist für die Ausschreibung endet am 03.12.2021

Nähere Informationen erhalten Sie unter
„www.kaiserslautern.de“ – Rathaus/Bürger/Politik - Ausschreibungen im Internet.

Kaiserslautern, den 11.10.2021

gez.
Peter Kiefer
Beigeordneter

NICHTAMTLICHER TEIL

WEITERE MELDUNGEN

Bürgermeisterin
in „Laut(r)er Szenen No. 2“

Treffen mit Musikerinnen und Musikern im Irish House

Fehlende Proberäume und öffentliche Wertschätzung, dazu Corona und gemeinsame Plattformen – so lauteten die Kernthemen beim zweiten „Laut(r)er Szenen“-Treff von Bürgermeisterin Beate Kimmel, zu dem diese mit Kammgarn-Chef Richard Müller ins Irish House eingeladen hatte. Im Fokus der Begegnung, durch die die Kulturdezernentin mit verschiedenen Kreisen der Stadtgesellschaft ins Gespräch kommen möchte, standen dieses Mal die Musikerinnen und Musiker der freien Szene. „Es ist mir wichtig, Ihnen Blickwinkel auf unsere Stadt kennen zu lernen und zu erfahren, wie ich Sie gegebenenfalls unterstützen kann“, begrüßte Kimmel die Anwesenden. Diese kamen auch gleich zur Sache und schilderten die Herausforderungen und Probleme, denen sie nicht nur durch die Coronapandemie gegenüberstehen.

Es könnte nicht sein, dass Bands und Künstler, die zur Deckung ihrer Lebens- oder Unkosten auf feste Gagen angewiesen sind, bei zahlreichen Locations nach wie vor „nur für den Hut spielen“, das heißt von wohlwollenden Spenden ihres Publikums abhängig sind. Kritisiert wurde, dass der Stadt samt ihren politischen Entscheidungsträgern sowie den hier lebenden Menschen in den wenigsten Fällen bewusst sei, was für ein auch international erfolgreiches Kleinod sie mit der hiesigen Musikszene besitzen. Leider habe diese kein eigenes Sprachrohr. Wünschenswert wäre



Der Szenetreff war gut besucht

FOTO: PS

deshalb ein eigenes Portal, in dem alle Musikerinnen und Musiker in Kaiserslautern mit ihren jeweiligen Stilrichtungen und Schwerpunkten vertreten sind.

Bürgermeisterin Beate Kimmel verwies auf die Internet-Plattform Westpfalz:KREATIVE der Zukunftsrégion Westpfalz e. V., die hierfür nicht nur ein gutes Beispiel, sondern neben anderen angesprochenen Möglichkeiten vielleicht sogar die Lösung sei.

„Dies sollte aus dem Kreis heraus entschieden und forciert werden“, so die Bürgermeisterin, die in dem angeprochenen „Kulturschaufenster“ einen ersten Schritt zu einer besseren Wahrnehmung und Wertschätzung der Branche sieht. Hinsichtlich einer

scheinbar fehlenden Veranstaltungsumsicht warb die Kulturdezernentin, den Veranstaltungskalender auf der städtischen Homepage unter www.kaiserslautern.de stärker zu nutzen. Dort lassen sich über eine entsprechende Maske alle Termine und Freizeitangebote eigenhändig eintragen und so gemeinsam auf einem Portal veröffentlichen.

Schon seit Jahren bekannt, waren auch die schlechten Probebedingungen und fehlenden Proberäume wieder ein brennendes Thema. Wie aus der Runde zu hören war, seien letztere in der Coronapandemie teilweise sogar noch weniger geworden. Bürgermeisterin Kimmel versprach, sich für dieses Anliegen zu verwenden. |ps

Start in die
„Woche der seelischen Gesundheit“

Plakatausstellung „Wir sind da“ im Foyer des Pfalzklinikums eröffnet

Zum Start in die „Woche der seelischen Gesundheit“ wurde vor wenigen Tagen die Ausstellung „Wir sind da“ im Pfalzklinikum eröffnet. Sie zeigt Fotografien mit Textinhalten, die auf die Lebenssituation von Kindern mit psychisch- oder suchterkrankten Eltern aufmerksam machen sollen. Die Kampagne soll den Betrachtern Mut machen, sich zu melden, wenn in ihrem Umfeld solche Situationen auffallen oder bekannt sind, damit Kinder und Familien die nötige Unterstützung erhalten können.

„Ein Bild sagt mehr als tausend Worte“, zitierte Ludwig Steiner, Referatsleiter für Jugend und Sport der Stadt Kaiserslautern, das bekannte Sprichwort. „Die Ausstellung macht deutlich, dass soziale Unterstützung im alltäglichen Leben notwendig ist. Finanzielle Mittel aber auch Menschen, die unterstützen, sind wichtig, damit den Kindern geholfen werden



Zahlreiche Mitwirkende besuchten die Eröffnung

FOTO: PS

kann. Wir möchten durch die Plakate Informationen in die Gesellschaft tragen, damit im eigenen Umfeld die Äugen für solche Situationen offen gehalten werden. Mein ganz besonderer Dank gilt dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz für die finanzielle Unterstützung, dem Pfalzklinikum für die Räum-

lichkeiten und dem Netzwerk 'Kinder psychisch belasteter Eltern' sowie Thomas Brenner für die Umsetzung des Projekts“, so Steiner weiter. Die Ausstellung kann noch bis zum 28. Oktober 2021 im Foyer des Pfalzklinikums besichtigt werden. Anschließend wird sie an verschiedenen Orten in der Stadt und im Landkreis Kaiserslautern zu sehen sein. |ps

„Wir haben den Satz
‘Die Jugend von heute’ reformiert“

Aktuelles Jugendparlament tagte zum letzten Mal

Zum letzten Mal in der aktuellen Kombination tagte das Jugendparlament der Stadt Kaiserslautern Anfang Oktober im großen Ratssaal im Rathaus. Moritz Behncke, Vorsitzender des Parlaments, zog ein Resümee der vergangenen zwei Jahre. In den anstehenden Herbstferien wird sich ein neues konstituieren.

Nachdem die Idee eines Jugendparlamentes im Jahr 2019 nach gut zehn Jahren zum ersten Mal wieder realisiert werden konnte, rechneten selbst die frisch geborenen Mitglieder nicht mit einem derartigen Erfolg, wie er nun zu verzeichnen ist. „Wir sind zu einer politischen Kraft geworden“, lobt Moritz Behncke, derzeit noch geschäftsführend im Amt des ersten Vorsitzenden, die Arbeit des Parlaments. Die Anerkennung von Stadtvorstand, Parteien und Verwaltung seien hier nur einer von vielen Erfolgen. Rückblickend fasste Behncke die vier Ziele des Jugendparlamentes wie folgt zusammen: Alle Jugendlichen sollten ernsthaft vertreten werden, es sollte ein gutes, konstruktives und auch kritisches Verhältnis zur Politik

und Verwaltung entstehen, eine politische Kraft sollte mit der Gründung des Jugendparlamentes entstehen und vor allem sollte die Politik sichtbar sein.

Auf die Frage, ob man die Ziele denn auch erreicht hätte, antwortet Behncke mit einem klaren „Ja!“. Zu vielen Sachfragen, sei es die Situation des FCK, das Sicherheitsgeföh in Kaiserslautern oder die frei gewordene Beigeordnetenstelle, hat sich das Jugendparlament informiert, Expertise angeeignet und Stellung bezogen. Aber auch viele andere Ideen endeten mit Erfolgen im Stadtrat: die Eröffnung der Gartenschau auch im Winter und die Einrichtung eines Queerbeauftragten gehen auf das Konto des jungen Vorsitzenden, die Arbeit des Parlaments. „Das, was wir tun, spürt und sieht man“, so Behncke weiter.

Dem schlossen sich auch Reiner Schirra, Abteilungsleiter im Referat Jugend und Sport, und Jessica Spettel, Mitarbeiterin des Referates und zuständig für das Jugendparlament, an. Man müsse die Jugend machen lassen und ihr vertrauen, auch wenn ab und an im ersten Moment vielleicht etwas Skepsis bestehe.

Auch für das kommende Jugendparlament, welches sich im Laufe der Herbstferien konstituieren möchte, haben sich viele junge Menschen in ihren jeweiligen Schulen gemeldet. „Das macht Mut für das, was jetzt kommt“, betonte Behncke, der auch im neuen Jugendparlament aktiv sein wird. Es gebe viel zu tun, denn die Stadt müsse weltoffener, klimafreudlicher und zu einer Stadt werden, in der alle Generationen gerne zusammenleben. |ps

Kreuzung Donnersbergstraße –
Entersweilerstraße wird gesperrt

Erneuerung der Deckschicht seit 11. Oktober

In den kommenden Wochen wird im Kreuzungsbereich Donnersbergstraße / Entersweilerstraße / Kriebel die Asphaltdeckschicht erneuert, weshwegen es zu temporären Sperrungen kommen wird.

Die Vorarbeiten begannen am Montag, 11. Oktober, und umfassen die Erneuerung der Rinnenplatten und Bordsteine sowie den Austausch der Sinkkästen. Je nach Baufortschritt kann es

kurzfristig zu Einschränkungen des Verkehrs kommen. Eine Vollsperrung ist in diesem Zeitraum nicht vorgesehen.

Die eigentlichen Arbeiten zur Erneuerung der Deckschicht werden, abhängig von der Witterung, voraussichtlich zwischen 25. Oktober und 13. November ausgeführt. Sie erfolgen in zwei Bauabschnitten. Im ersten Bauabschnitt werden alle Fahrbeziehungen

aus der Donnersberg- und der Entersweilerstraße stadteinwärts in die Barbarossastraße bis zum Barbarossaring voll gesperrt. Im zweiten Bauabschnitt, der ab 5. November vorgesehen ist, werden die Entersweilerstraße und die Donnersbergstraße im Kreuzungsbereich voll gesperrt. Während der gesamten Maßnahme ist die Zufahrt zum Kriebel gewährleistet. Umleitungen werden ausgeschildert. |ps

„Mein Leben – Dein Rassismus“

Fotoausstellung von Sara Sun Hee Martischius

Rassismus verletzt! Ständig, und jeden Tag aufs Neue! Neben körperlichen Übergriffen und offen rassistischen Stammischparolen sind es die vermeintlich harmlosen Alltagsrassismen, sogenannte Mikroaggressionen, denen Menschen von Color täglich ausgesetzt sind.

Die Neustädter Künstlerin und Journalistin Sara Sun Hee Martischius begleitet diese Alltagsrassismen schon ihr ganzes Leben. Mit ihrem Fotoprojekt „Mein Leben – Dein Rassismus“ möchte sie dazu einladen, sich mit eigenen internalisierten Rassismen auseinander zu setzen und diese zu

hinterfragen. Vom 23. Oktober bis 21. November wird ein Teil der Fotos in der Scheune des Theodor-Zink-Museums zu sehen sein. Der Eintritt ist frei. Die Ausstellung wird unterstützt von der Gleichstellungsstelle der Stadt Kaiserslautern.

Einladung zur Vernissage

Am 23. Oktober wird die Ausstellung im Beisein der Künstlerin sowie der städtischen Gleichstellungsbeauftragten Katharina Disch ab 11.30 Uhr feierlich eröffnet. Die Vernissage wird musikalisch von „Sonombrass“ von der Emmerich-Smola Musikschule

und Musikakademie begleitet. Alle kleinen Besucherinnen und Besucher dürfen sich an diesem Tag über Glittertattoos freuen. Um Anmeldung wird gebeten unter gleichstellung@kaiserslautern.de. |ps



Sara Sun Hee Martischius

FOTO: CHRISTIAN MARTISCHIUS